WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

### Abgeltungssteuerung bei Kreditderivaten

Die Besteuerung bzw. der Steuerabzug erfolgt auf der Basis einer sog. cashflow-Besteuerung. Diese knüpft an die während der Laufzeit des Kontrakts zu leistenden Ausgleichszahlungen. Die getätigten Aufwendungen werden dabei als negative Beträge zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 Satz 5 EStG).

## Weitere Details siehe ff:

Allgemeine Grundsätze:	Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom
Verfall eines Optionsrechts	27. 11. 2001, IV C 3 - S 2256 - 265/01gelten
	weiterhin. Gemäß Rz. 18 und Rz. 23 dieses
	Schreibens sind bei einem Verfall des
	Optionsrechts am Ende der Laufzeit deren
	Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten
	einkommensteuerrechtlich ohne
	Bedeutung.
Zinsbegrenzungsvereinbarungen	Kauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung
Zinsbegrenzungsvereinbarungen	Kauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Rechtstellung des Optionsinhabers)
Zinsbegrenzungsvereinbarungen	(Rechtstellung des Optionsinhabers)
<u>Kauf</u> einer	(Rechtstellung des Optionsinhabers)
<u>Kauf</u> einer Zinsbegrenzungsvereinbarung	(Rechtstellung des Optionsinhabers)  Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind
Kauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Rechtstellung des	(Rechtstellung des Optionsinhabers)  Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Verträge, in denen sich einer der
<u>Kauf</u> einer Zinsbegrenzungsvereinbarung	(Rechtstellung des Optionsinhabers)  Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Verträge, in denen sich einer der Vertragspartner (der Verkäufer) verpflichtet,
Kauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Rechtstellung des	(Rechtstellung des Optionsinhabers)  Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Verträge, in denen sich einer der Vertragspartner (der Verkäufer) verpflichtet, an einen anderen Vertragspartner (den

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

über- oder unterschreitet. Ihre Grundformen sind Caps (Zinsoberbegrenzungen), Floors (Zinsunterbegrenzungen) und Collars (eine Kombination aus Caps und Floors).

Da die Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer bestimmten Bezugsgröße, dem Referenzzinssatz, gezahlt werden, sind

Zinsbegrenzungsvereinbarungen als
Termingeschäfte i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1
Nr. 3a EStG zu klassifizieren. Ihrem
wirtschaftlichen Gehalt nach werden
Zinsbegrenzungsvereinbarungen als eine
Reihe von Zinsoptionen beurteilt.

Caps, Floors und Collars können dabei nach analogen Grundsätzen behandelt werden. Die Zahlung der Prämie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zinsbegrenzungsvereinbarung stellt die Anschaffung eines Optionsrechts bzw. mehrerer hintereinander gestaffelter Optionsrechte dar.

Zinsbegrenzungsvereinbarungen stellen Dauerschuldverhältnisse dar, deren Leistungen sich zu bestimmten vertraglich vereinbarten Terminen konkretisieren.

Bei dem Steuerabzug ist i. S. einer cash-flow-

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Besteuerung an die während der Laufzeit des Kontrakts zu leistenden
Ausgleichszahlungen anzuknüpfen. Die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung

den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung getätigten Aufwendungen werden zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 Satz 5 EStG).

Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung

über die gesamte Vertragslaufzeit, weil der Referenzzinssatz die Zinsobergrenze zu keinem Zeitpunkt überschreitet bzw. die Zinsuntergrenze zu keinem Zeitpunkt unterschreitet, sind die für einen Verfall von Rechtspositionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden.

### Verkauf einer

# Zinsbegrenzungsvereinbarung (Stillhalterposition)

### **Vereinnahmte Prämie:**

Die zu Vertragsbeginn vereinnahmte Prämie zählt zu den nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen.

### Ausgleichszahlungen:

Die vom Stillhalter einer derartigen
Vereinbarung zu leistenden
Ausgleichszahlungen entsprechen der
Entrichtung eines Differenzausgleiches Seite

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

	14 und sind bei Stillhaltergeschäften im
	Privatvermögen einkommensteuerrechtlich
	unbeachtlich (vgl. Schreiben vom. 14. 12.
	2007 Tz. 4h).
Zinsswaps	Bei einem Zinsswap vereinbaren die Parteien
	für eine vertraglich bestimmte Laufzeit den
	Austausch von Geldbeträgen, welche sich
	in Bezug auf die Zinsberechnungsbasis
	unterscheiden. Kapitalbeträge werden nicht
	ausgetauscht, sondern dienen lediglich als
	Berechnungsbasis für die Ermittlung der
	auszutauschenden Geldbeträge. Im
	einfachsten Fall werden jährlich (halbjährlich,
	quartalsweise, monatlich) zu zahlende
	Festzinsbeträge gegen jährlich (halbjährlich,
	quartalsweise, monatlich) zu zahlende
	variable Zinsbeträge getauscht, die sich nach
	einem Referenzzins wie dem EURIBOR
	richten).
	Häufig werden laufende Zinszahlungen gegen
	einmalig am Anfang oder am Ende der
	Laufzeit zu zahlende Beträge getauscht ("Up-
	Front-Zinsswap" oder "Balloon-
	Zinsswap").
	Zu beachten ist, dass Swapgeschäfte, ähnlich
	wie Zinsbegrenzungsvereinbarungen,
	Dauerschuldverhältnisse sind und als
	Termingeschäfte i. S. des § 20 Abs. 2

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Satz 1 Nr. 3a EStG einzustufen sind.

Entsprechend den Regelungen zu

Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist an die während der Laufzeit jeweils erhaltenen und geleisteten Zinsbeträge anzuknüpfen. Up-Front- oder Balloon-Payments sind zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt beim Steuerabzug zu berücksichtigen bzw. in den Verlusttopf gemäß § 43a Abs. 3 EStG einzustellen. Transaktionskosten sind als Aufwendungen i. S. des § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu

(Quelle: BMF 13.06.2008))

Für Rückfragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

berücksichtigen.

Ihr Michael Gah Wirtschaftsprüfer Steuerberater